



Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der §§ 2 und 13 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am 15. Mai 2025 folgenden

1. Nachtrag zur Kurbeitragsatzung der Stadt Naumburg

beschlossen:

Art. 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Die Stadt Naumburg erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag; dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

Art. 2

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:

- (1.1) Personen, die als Hausbesuch bei im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Personen unentgeltliche Aufnahme finden, insbesondere deren Familienangehörige,
- (1.2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
- (1.3) Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen, Kursen und Veranstaltungen bis zum 3. Tag einschließlich; bei längerem Aufenthalt tritt die volle Kurbeitragspflicht vom 1. Aufenthaltstage an ein.

Art. 3

§ 5 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.



Art. 4

§ 6 erhält folgende Fassung

§ 6 Höhe des Kurbeitrages, Jahreskurabgabe

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet 1,00 EUR (Tagessatz). Gemäß § 5 Abs. 1 gelten der Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und der Tag der Abreise zusammen als ein Tag.
- (2) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet ganzjährig mit dem unter Abs. 1 bestimmten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 3 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Erhebungsgebiet in einem Jahr wird der Kurbeitrag nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 3 erhoben.
- (3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede beitragspflichtige Person pro 21,00 EUR.

Art. 3

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2026 in Kraft

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 16. Mai 2025

Der Magistrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister